

1. Geltung:

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen (AGB). Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn diese schriftlich erfolgen. Unsere AGB gelten für alle abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte, Werkverträge, Aufträge, Dienstleistungen und den damit zusammenhängenden Lieferungen.

2. Grundlage:

Grundlagge dieser AGB sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrecht. Alle Einzelpreise verstehen sich exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3. Vertragsabschluss:

a. Kostenschätzung:

Die Kostenschätzung ist eine unverbindliche Schätzung der voraussichtlichen Kosten des Werkes und ist kein verbindliches bzw. endgültiges Angebot.

b. Offerte/Angebote:

Angebote, welchen wir gegenüber Dritten Dienstleistungen und/oder Materiallieferungen anbieten, sind wir – soweit keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde – für einen Zeitraum von 4 Wochen gebunden.

c. Auftragserteilung

Ein an uns erteilter Auftrag gilt mit der Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen, wobei die Annahmeerklärung auch per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, sofern uns der Auftrag auf diesem Weg übermittelt wurde bzw. uns von Seiten des Auftraggebers dessen Mailadresse bzw. Telefaxnummer bekannt gegeben wird.

d. Zusatzleistungen:

Leistungen, deren Notwendigkeit im Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbar waren, sind gesondert zu bezahlen, wobei die Festsetzung des zu bezahlenden Entgelts soweit möglich auf der Grundlage der für den ursprünglichen Auftrag vereinbarten Preise zu erfolgen hat bzw. ein angemessenes Entgelt zu entrichten ist, sofern sich der Preis nicht aus der für den ursprünglich erteilten Auftrag getroffenen Vereinbarung ableiten lässt.

4. Lieferung und Ausführung:

Die vereinbarten Liefer- und Verarbeitungszeiten können sich verschieben. Wird diese Lieferzeit überschritten, so hat der Auftraggeber das Recht, uns eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen. Schadenersatzforderungen aufgrund verspäteter Lieferungen bzw. Verarbeitungszeiten sind ausgeschlossen. Die Einhaltung von vereinbarten Liefer- und Verarbeitungsfristen setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Alle Zustellungen und Ladetätigkeiten bei Regie-Baustellen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der für die Ausführung der Arbeiten notwendige Raum für Geräte und Mannschaft sowie für die Lagerung der angelieferten Materialien ist bauseitig vorzusehen und sicherzustellen. Freier Zugang zum Bauvorhaben bis zur endgültigen Fertigstellung muss gewährleistet sein!

Zahlung:

Anzahlung: In der Regel gilt bei grösseren Aufträgen, dass der Auftraggeber an uns binnen 7 Tagen nach Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von mindestens 30 %, bei Sonderbestellungen und/oder –Anfertigungen 75 % der Auftragssumme zu leisten hat. Teilrechnung(en): Wir sind berechtigt, über die von uns erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu verlangen. Teilrechnungen sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Schlussrechnung: Die Schlussrechnung wird von uns nach vollständiger Auftragserfüllung erhoben und ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug: Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 5% p.a. Zinsen über dem Basiszinssatz verrechnet. Zusätzlich zu den vereinbarten Verzugszinsen sind wir berechtigt, Mahnspesen in Höhe von CHF 50,00 pro Mahnung zu verrechnen. Des Weiteren sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages davon abhängig zu machen, ob der Auftraggeber die Zahlung sofort begleicht.

6. Stornierung:

Sollte ein an uns erteilter Auftrag aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht zur Ausführung gelangen, sind wir berechtigt, ein Stornoentgelt in Höhe von 30% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen, wenn wir bereits begonnen haben

7. Rücktritt:

Der Auftraggeber ist berechtigt aus triftigem Grund vom Auftrag zurück zu treten. Er muss die Gründe Beweisen.

8. Eigentumsvorbehalt:

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

9. Subunternehmen/Hilskräfte:

Wir sind berechtigt, den an uns erteilten Auftrag oder Teile davon an dritte Unternehmen weiter zu geben.

10. Gewährleistung:

- a. Bei Vorliegen von M\u00e4ngeln werden wir diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgem\u00e4\u00df beheben, wobei sich der Auftraggeber verpflichtet, allf\u00e4llfige nachtr\u00e4gliche M\u00e4ngel schriftlich uns gegen\u00fcber anzuzeigen und uns die M\u00f6glichkeit einzur\u00e4umen, diese M\u00e4ngel zu beseitigen. Das Unterlassen der Verst\u00e4ndigung \u00fcber bestehende M\u00e4ngel bzw. das Unterbinden der M\u00f6glichkeit, dass wir die M\u00e4ngel auf unsere Kosten beheben k\u00f6nnen, f\u00fchrt zu jeglichem Anspruchsverlust des Auftraggebers.
- b. Vorleistungen anderer, die zur Herstellung des an uns erteilten Auftrages erforderlich sind, werden von uns nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel geprüft. Wir übernehmen daher keine Haftung, wenn der an uns erteilte Auftrag wegen bestehender Mängel in der Ausführung der von anderen Unternehmen erbrachten Vorleistungen nicht ordnungsgemäß fertig gestellt werden kann

11. Pflichten des Auftraggebers:

- a. Bebaubarkeit und Baugrundrisiko: Der Bauherr ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit und für das Baugrundrisiko des Baugrundstückes (z.B. Tragfähigkeit des Bodens) sowie für die Festlegung der Höhenlage des auszuführenden Gewerks verantwortlich.
- b. Statische Nachweise: Das Liefern statischer und bauphysikalischer Nachweise ist auf Kosten des Auftraggebers zu gewährleisten.
- c. Baustrom, Wasser, Heizung: Baustromanschluss mit 35 Amp-Absicherung, Stromanschlüsse für 400 Volt sowie ein Bauwasseranschluss sind bis vor Baubeginn vom Auftraggeber fertig zu stellen. Der Baustromkasten soll nicht weiter als 25 m vom auszuführenden Bauwerk entfernt sein. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Das Beheizen der Bauten bzw. der Baustelle während der Ausführung der Arbeiten ist von Auftraggeber zu gewährleisten.
- d. Baustellenabsicherung: Der Bauherr hat für die entsprechende Absicherung zu sorgen.
- e. Rohbauversicherung: Vor Baubeginn hat jeder Bauherr für das geplante Objekt eine Rohbauversicherung abzuschließen.
- f. Freier Zugang zum Bauvorhaben: Bis zur endgültigen Fertigstellung muss freier Zugang zum Bauvorhaben gewährleistet sein.
- 12. **Gerichtsstand:** Richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Rechts. Änderungen und Ergänzungen des schriftlich erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.